

Neues vom Gesetzgeber

Ausweitung des Kurzarbeitergeldes

Im Frühjahr 2020 hat der Gesetzgeber als Reaktion auf die Corona-Pandemie den Umfang sowie Zugang zum Kurzarbeitergeld vorübergehend deutlich ausgeweitet bzw. erleichtert. Im Folgenden stellen wir diese Regelungen dar und erläutern insbesondere, ob und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen diese auch im neuen Jahr bestehen.

Der Großteil der vorübergehenden Neuregelungen rund um das Kurzarbeitergeld war zunächst befristet bis zum 31.12.2020. Aufgrund der andauernden „zweiten Welle“ hat der Gesetzgeber entschieden, die vorübergehenden Regelungen zum bewährten Mittel der Kurzarbeit zu verlängern.

1. Bezug von Kurzarbeitergeld

Seit dem 01.03.2020 kann Kurzarbeitergeld bereits dann beantragt werden, wenn mindestens 10 % der Belegschaft von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 % betroffen sind; vorher war ein solcher Entgeltausfall bei mindestens einem Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer erforderlich. Diese Regelung war zunächst bis zum 31.12.2020 befristet, wurde jedoch nunmehr bis zum 31.12.2021 verlängert für diejenigen Betriebe, die bis zum 31.03.2021 Kurzarbeit einführen.

2. Bezugsdauer

Grundsätzlich wird Kurzarbeitergeld für die maximale Dauer von zwölf Monaten gewährt. Der Gesetzgeber hatte jedoch die Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld – bei angezeigter Kurzarbeit bis zum 31.12.2019 – auf bis zu 21 Monate ausgeweitet, längstens jedoch bis zum 31.12.2020. Jetzt wurde die Bezugsdauer erneut verlängert: Bei bis zum 31.12.2020 angezeigter Kurzarbeit kann das Kurzarbeitergeld für bis zu 24 Monate, längstens jedoch bis zum 31.12.2021, bezogen werden.

3. Höhe des Kurzarbeitergeldes

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes beträgt regulär 60 %/67 % (für Arbeitnehmer mit Kind) des ausgefallenen Nettoentgelts. Der Gesetzgeber führte 2020 eine vorübergehende gestaffelte Erhöhung des Kurzarbeitergeldes für besonders von Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmer ein, bei denen ein Entgeltausfall von mindestens 50 % vorliegt:

- Ab dem 4. Bezugsmonat erhalten diese Kurzarbeitergeld in Höhe von 70 %/77 % des ausgefallenen Nettoentgelts;
- ab dem 7. Bezugsmonat erhalten diese Kurzarbeitergeld in Höhe von 80 %/87 % des ausgefallenen Nettoentgelts.

Aktuell ist diese Erhöhung befristet bis zum 31.12.2021 und setzt voraus, dass die Kurzarbeit bis spätestens zum 31.03.2021 eingeführt wird.

4. Anrechnung von Nebeneinkommen

Etwaiges Nebeneinkommen wird grundsätzlich auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Der Gesetzgeber hat jedoch in einem ersten Schritt ein etwaiges Nebeneinkommen aus einer Nebentätigkeit im systemrelevanten Bereich im April 2020 anrechnungsfrei belassen. Für den Zeitraum vom 01.05.2020 bis zum 31.12.2020 wurde diese Regelung auf alle Berufe ausgeweitet. Eine Anrechnungsfreiheit bestand insoweit, als das Nebeneinkommen zusammen mit dem Ist-Entgelt, Aufstockungsbeiträgen und dem Kurzarbeitergeld das Soll-Entgelt nicht überstieg.

Vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 ist nur ein etwaiger Hinzuverdienst aus einer geringfügigen Beschäftigung vollständig anrechnungsfrei.

5. Sozialabgaben

Grundsätzlich sind vom Arbeitgeber die auf das Kurzarbeitergeld zu entrichtenden Sozialabgaben zu tragen. Vorübergehend führte der Gesetzgeber jedoch, zunächst befristet bis zum 31.12.2020, die Möglichkeit der pauschalierten Erstattung in voller Höhe der allein vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge ein.

Hierzu konnte ein entsprechender Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt werden. Diese Erstattungsmöglichkeit wurde zwischenzeitlich bis zum 30.06.2021 verlängert. Vom 01.07.2021 bis zum 31.12.2021 werden die Sozialabgaben noch zu 50 % erstattet, wenn der Betrieb bis zum 30.06.2021 Kurzarbeit eingeführt hat.

Für Arbeitnehmer, die an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, werden die Sozialabgaben zu 50 % erstattet. Es ist aber, anders als bislang, nicht erforderlich, dass der zeitliche Umfang der Bildungsmaßnahmen mindestens 50 % der Ausfallzeit betragen muss. Ab dem 01.01.2021 und zunächst bis zum 31.07.2023 reicht eine Maßnahmendauer von mehr als 120 Stunden aus.

Gerne beraten wir Sie jederzeit zu Fragen rund um das Thema Kurzarbeit.



Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 (0) 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 (0) 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 (0) 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 (0) 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 (0) 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Dr. Jonas Singraven
+49 (0) 221 650 65-129
jonas.singraven@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 (0) 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49 (0) 221 650 65-129
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de